

## Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen

### Bewirtungen und Sachzuwendungen im Visier

(20.07.2015) • Nicht nur ein Methodenwechsel ist bei den derzeit laufenden Betriebsprüfungen festzustellen, sondern auch ein Wechsel der Themen. Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz weist darauf hin, dass besonders im Zusammenhang mit Messeveranstaltungen und Vertriebsschulungen die Finanzverwaltung immer wieder fündig wird.



(2) Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf

Zwar werden nach wie vor die Klassiker wie die private Kfz-Nutzung und die Verletzung der Aufzeichnungspflichten geprüft. Auf sie richtet sich aber nicht mehr das Hauptaugenmerk, so Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf.

„Bewirtungen an Messeständen oder anlässlich von Tagungen selbstständiger Händler unterliegen besonderen Aufzeichnungspflichten und werden nicht anerkannt, wenn sie nur auf einem Konto „Messekosten“ oder „Händlertagung“ in der Buchhaltung erfasst werden. Die Betriebsprüfung geht hier oftmals sehr formalistisch vor und hat leichtes Spiel,

wenn die Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß geführt werden“, erklärt Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

Ein weiteres neues Thema ist die pauschale Versteuerung nach § 37b EStG. Diese Regelung zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde wurde durch das Jahressteuergesetz 2007 eingeführt. Die Vorschrift ermöglicht, unter anderem Geschenke an Geschäftsfreunde pauschal zu versteuern und hierdurch eine Besteuerung auf Ebene der Personen, die die Zuwendungen erhalten haben, zu vermeiden. Im Zusammenhang mit der Einführung des § 37b EStG sind viele Praxisfragen aufgetreten. Die Finanzverwaltung hat deswegen ein Schreiben veröffentlicht (**BMF-Schreiben vom 29.04.2008, Bundessteuerblatt 2008 I Seite 566, zu finden in der bstbl-Datenbank**), das in 39 einzelnen Textziffern Zweifelsfragen anspricht, aber auch Fallstricke aufzeigt.

Weiterhin hat Steuerberaterin Rau-Franz beobachtet, dass die Finanzverwaltung häufiger hinterfragt, welche Kosten im Zusammenhang mit Anteilskäufen angefallen sind. Hierbei nimmt sie zunehmend die Anschaffungsnebenkosten unter die Lupe. „Um Konflikte zu vermeiden, sollte bereits im Vorfeld von Beteiligungserwerb eine interne Bilanzierungsrichtlinie für die Kosten implementiert werden, die im Zusammenhang mit dem Kauf stehen“, rät Steuerberaterin Rau-Franz. Diese Anweisung sollte vor allem definieren, ab welchem Zeitpunkt eine grundsätzliche Kaufentscheidung als getroffen gilt, da erst ab diesem Zeitpunkt überhaupt Anschaffungsnebenkosten entstehen können. Zusätzlich sollte die interne Vorgabe bestimmen, welche Kosten einzeln zurechenbar sind. Aufbauend auf eine solche Richtlinie soll dann eine möglichst detaillierte Dokumentation des Beteiligungserwerbs erfolgen. Dadurch kann man die eigene Verhandlungsposition entscheidend stärken.

Ein weiterer „Dauerbrenner“ ist die Nutzung von Verlustvorträgen. Bettina M. Rau-Franz erwartet, dass dieses Thema vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise noch an Bedeutung gewinnen wird. „Bestehen Verlustvorträge, sollte über Verlustverwertungsstrategien nachgedacht werden, um die Grenze der Mindestbesteuerung optimal nutzen zu können. Ist eine Anteilsveräußerung geplant, soll diese ebenfalls rechtzeitig berücksichtigt werden, um entsprechende Maßnahmen zur Verlustnutzung ergreifen zu können. Auf diese oder ähnliche Themen sollten Unternehmen gut vorbereitet sein“, so Bettina M. Rau-Franz